

Hausordnung

- 1 Die Hausordnung findet auf allen von den Schülerinnen und Schülern des Literargymnasiums Rämibühl benützten Liegenschaften Anwendung und gilt als Ergänzung zur Schulordnung.
- 2 Den Anordnungen aller Aufsichtsorgane (Lehrerinnen und Lehrer, Angestellte, beauftragte Schülerinnen und Schüler) ist Folge zu leisten.
- 3 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich täglich über Stundenplanänderungen und Schulveranstaltungen zu informieren. Ausserdem müssen sie ihre E-Mails regelmässig abrufen.
- 4 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Schuleigentum mit Sorgfalt zu behandeln. Sie dürfen sich ohne Auftrag weder an den technischen Einrichtungen noch am Anschauungsmaterial zu schaffen machen.
- 5 Wer Beschädigungen irgendwelcher Art bemerkt, ist zu sofortiger Meldung an den Hausmeister verpflichtet. In Zweifelsfällen haftet im Sinne von Art. 24 der Schulordnung grundsätzlich jene Klasse, die sich im betreffenden Raum zuletzt aufgehalten hat.
- 6 Fundgegenstände sind in der Loge abzugeben.
- 7 In allen Schulgebäuden ist nur der Verzehr von Snacks (Früchte, Obst, Sandwiches usw.) gestattet. Das Einnehmen von warmen Mahlzeiten (z.B. Pizza, Pommes Frites usw.) sowie Essen, das Geschirr und/oder Besteck erfordert, ist ausserhalb des Mensabereiches untersagt. Es ist nicht gestattet, Geschirr und Besteck aus dem Mensabereich zu entfernen.
- 8 Ruhe während des Unterrichts: Im Schulareal, vor allem in den Gängen und Zimmern, aber auch in den Aussenanlagen ist alles zu unterlassen, was den Unterricht stört. Handys sind während des Unterrichts auszuschalten.
- 9 Falls eine Lehrperson 10 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht zum Unterricht eingetroffen ist, hat die Klasse das Sekretariat zu benachrichtigen.
- 10 Für die Sitzordnung in den Klassenzimmern ist die Klassenlehrperson zuständig, in den Fachzimmern die Fachlehrperson.
- 11 Für die Ordnung in den Unterrichtsräumen sind die jeweiligen Klassen verantwortlich; der Zimmerwart sorgt für die Einhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen, das Lüften in den Pausen und für Lichterlöschen nach Unterrichtsschluss. Der Tafelwart ist für die Tafelreinigung nach jeder Unterrichtsstunde verantwortlich.
- 12 Das Herumwerfen von Bällen, Schwämmen, Kreide und anderen Gegenständen, die mutwillige Verunreinigung oder Beschädigung von Fremdeigentum sowie das Hinauswerfen irgendwelcher Gegenstände aus dem Fenster sind verboten und werden bestraft. Fehlbare Klassen, Schülerinnen oder Schüler haben überdies gemäss Art. 24 der Schulordnung die Kosten von Reparaturen oder Spezialreinigungen zu tragen.

- 13 Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist auf dem gesamten Schulareal verboten.
- 14 Der Konsum von Alkohol, Cannabisprodukten (inkl. Cannabidiol CBD), und anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist auf dem Schulareal und während externen Schulveranstaltungen (Projektstage, Arbeitswochen etc.) verboten.¹
- 15 Bei besonderen Veranstaltungen kann die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson den Konsum von Alkohol gestatten.²
- 16 Für die Garderobe wird je zwei Schülerinnen bzw. Schülern ein Garderobeschrank zugewiesen. Die Schrankschlüssel werden gegen Depot abgegeben. In den Unterrichtsräumen dürfen weder Mäntel noch Turnkleider, Frottiertücher o.ä. abgelegt werden.
- 17 Die Benützung von Fachzimmern ausserhalb des Unterrichts sowie das Abhalten von Privatunterricht in der Schule bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- 18 Es ist gefährlich und darum verboten, auf den Brüstungen der Dachterrasse und des Pausenplatzes herumzuklettern. Die Schule kann bei Unfällen keine Haftung übernehmen.
- 19 Die Lifte sind reserviert für Lehrpersonen, Angestellte und gehbehinderte Schülerinnen und Schüler. Letztere können einen Liftbadge beantragen.
- 20 Die Benützung der Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen wird in separaten Regelungen entschieden.
- 21 Die Sporthallen-Garderoben sowie die Wertsachenschränke sind nach den Weisungen des zuständigen Hauswartes zu benützen. Für Wertsachen, die infolge Nichtbeachtens dieser Weisungen abhanden gekommen sind, wird jede Haftung abgelehnt.
- 22 Die Sporthallen dürfen nur in Sportschuhen betreten werden. Die Verwendung beweglicher Turngeräte ist nur unter Aufsicht einer Sportlehrperson gestattet.
- 23 Auf den Vorplätzen der Schulgebäude, auf den Verbindungswegen und auf dem gesamten Sportareal ist das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen sowie deren Parkierung untersagt. Rollschuh-, Skateboard- oder Kickboard-Fahren ist sowohl im Innern der Schulgebäude als auch in der ganzen Parkanlage Rämibühl strengstens verboten.
- 24 Fahrräder, Mopeds und Roller sind auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen und zu sichern. Der Kanton haftet in keinem Fall für die abgestellten Fahrzeuge.
- 25 Es ist den Schülerinnen und Schülern nicht gestattet, Automobile in der Tiefgarage zu parkieren.
- 26 Für die Benützung der Aula, der Mensa, der Cafeteria, der Sporthallen und der Tiefgarage bestehen zusätzlich besondere Vorschriften.

¹ vgl. Disziplinarreglement der Mittelschulen (413.211.1), § 9 Abs. 2 und 3

² dito